

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 464/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsange

**Martha K., geborene K.,
W. Street, N., N., USA,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt K., K. -

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann, und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Wenn Veranlassung besteht, im Rahmen von § 7 BGG an der Schuldfähigkeit eines Verfolgten bei der Abgabe einer unrichtigen Erklärung zu zweifeln und darüber das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, kann nur von Fall zu Fall und nicht rechtsgrundsätzlich bestimmt werden. Auch im übrigen wirft das Berufungsurteil keine Fragen auf, die die Zulassung der Revision rechtfertigen.

Mai

Dr. Lang